



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Proseat GmbH

Standort

In der Tütenbeke 27 in 32339 Espelkamp

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Formteilen gem. Ziffer 5.11 des 1. Anhangs der 4. BImSchV

Datum der Überwachung

28.04.2023 und 07.08.2023

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 32,5 Stunden

Gesamtdauer: 37,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage /des Werksgeländes



Datum der Veröffentlichung: 29. August 2023

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den Verordnungen 31. BImSchV vom 21. August 2001 mit der letzten Änderung vom 27.07.2021 (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) und der 42. BImSchV vom 12. Juli 2017 (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) und der TA Luft vom 18. August 2021 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft);
- Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit Abfallverzeichnis-Verordnung und der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 für die Verwertung von Abfällen (Abfallstoffstromkontrolle)
- Genehmigungen nach dem BImSchG, insbesondere aus den Jahren 1988, 1996, 2016 und 2018 zzgl. mehrerer Änderungsanzeigen nach dem BImSchG

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. In den Genehmigungen nach dem BImSchG wurden mehrere Emissionsbegrenzungen festgelegt. Einer davon ist der Emissionsmassenstromwert für Gesamtkohlenstoff der Anlage (alle benannten gefassten Quellen zusammengenommen) auf $\leq 2,49\text{kg/h}$ (wegen Nr. 5.3.3.2 Abs. 6 TA Luft). Dieser wurde nicht immer sicher eingehalten, so dass eine kontinuierliche Ermittlung der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff erforderlich wurde.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]



Datum der Veröffentlichung: 29. August 2023

Seite 3 von 3

Veranlasste Maßnahmen

Um das Erfordernis der Nachrüstung der kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff zu umgehen, wurde in die Entwicklung von Trennmitteln mit geringerem oder ohne Lösemittelanteil investiert (Substitution). Zusätzlich wird der Trennmittelauftrag und die Ablufferfassung und Abluftführung zur vorhandenen Abgasreinigungsanlage verbessert, so dass sich geringere Gesamtemissionsfrachten ergeben sollen, was der Umweltqualität zugutekommt. Das Konzept wurde Ende 2021 der Behörde vorgestellt, die anschließende Genehmigungsplanung für die damit einhergehende wesentliche Anlagenänderung erfolgte 2022 und die zugehörige Genehmigung ist mittlerweile (im Nachgang zur Inspektion vom 28.04.2023) am 27.06.2023 unter dem Aktenzeichen 700-53.0012/23/5.11 erteilt worden.

Die Nachweise durch Messungen könne erst nach Umsetzung der Änderungen erstellt werden. Die Behörde prüft von Amts wegen den Fortgang der Umbaumaßnahmen in der Anlage und damit die Voraussetzungen für erfolgreiche Emissionsmessungen.

Weitere behördliche Maßnahmen sind gegenwärtig nicht erforderlich.